
TOP 13b:

Gesetz zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings

Drucksache: 528/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, den mit der Änderung des Londoner Protokolls am 18. Oktober 2013 festgelegten international verbindlichen Regelungen zum marinen Geo-Engineering im nationalen Recht Rechnung zu tragen. Hierzu werden das Hohe-See-Einbringungsgesetz sowie das Wasserhaushaltsgesetz geändert. Ergänzende Regelungen zum Erlaubnisverfahren sind in einer begleitenden Verordnung enthalten (vgl. BR-Drs. 356/18). Geo-Engineering zielt auf großräumige technische Maßnahmen wie die Meeresdüngung, um den CO₂-Gehalt der Atmosphäre zu senken.

Meeresdüngung soll nicht zu kommerziellen Zwecken zugelassen werden. Zur Meeresdüngung zählen Maßnahmen, die das Algenwachstum im Meer stimulieren. Diese bilden natürliche CO₂-Senken. Auch die Forschung auf diesem Gebiet soll nur dann erlaubt sein, wenn erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen dieser Maßnahmen ausgeschlossen sind. Dies ist in einem Zulassungsverfahren zu prüfen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen gegen den dem Gesetzesbeschluss zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.